

16/SN-341/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2823 od. 2699
DVR: 0000019

GZ 601.187/1-V/6/99

~~16/SN-341/ME~~

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

| | |
|----------------|---------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zi. | 10-GE/19 P.P. |
| Datum: | 16. März 1999 |
| Verteilt | |

1017 Wien

Mag. Kopyesky

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz
geändert wird;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der
Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

12. März 1999
Für den Bundeskanzler:
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2823 od. 2699
DVR: 0000019

GZ 601.187/1-V/6/99

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

1014 Wien

SachbearbeiterIn
Hr. Mag. Leitner

Klappe/Dw
4207

Ihre GZ/vom
12.940/3-III/A/2/99
29. Jänner 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz
geändert wird;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

1. Zu Z 1 (§ 2b):

In Abs. 2 wird die sinngemäße Anwendung von nicht genauer präzisierten Bestimmungen normiert. Im Hinblick auf RL 59 der Legistischen Richtlinien 1990 und auch darauf, daß im Einzelfall unklar sein kann, ob eine bestimmte Vorschrift „sinngemäß“ anzuwenden ist, wird ersucht, bei den entsprechenden Vorschriften anzuführen, mit welcher Maßgabe sie auf in Semester gegliederte Sonderformen anzuwenden sind.

2. Zu Z 7 (§ 29 Abs. 2):

Die in Parenthese gesetzte Neueinfügung ist insoferne unklar, als nicht hinreichend deutlich wird, ob die Schüler gemeint sind, die eine Schulstufe

gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz erfolgreich abgeschlossen haben, oder die, die trotz dieser Bestimmung eine Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen haben.

3. Zu Z 9 (der neue Abschnitt 8):

Es wird ausdrücklich die übersichtlichere Gestaltung der Paragraphen begrüßt (vgl. RL 13 der Legistischen Richtlinien 1990).

In § 36a Abs. 1 erster Satz gilt das oben zu § 29 Abs. 2 Ausgeführte. Im letzten Satz wird in der Verweisung auf § 38 Abs. 3 nicht auf die Z 1 bis 4, sondern nur auf Z 4 verwiesen. Die Absicht, wie sie in den Erläuterungen dargelegt wird, wird allerdings durch diese Verweisung nicht deutlich. Es wird vielmehr empfohlen, anstelle der Verweisung den Regelungsinhalt explizit zu formulieren.

In § 38 Abs. 3 Z 1 sollte es zur Verdeutlichung besser „ ..., wenn dafür mindestens gleich viele ...“ lauten.

In § 39 Abs. 2 sollte der Übersichtlichkeit halber in die Aufzählung auch eine allfällige Beurkundung von Zusatzprüfungen aufgenommen werden. Der normative Gehalt von Abs. 2 Z 7 ist unklar und sollte präzisiert werden.

Die Bestimmung in § 40 Abs. 1 „vorbehaltlich der Bestimmung des § 36a Abs. 3 letzter Teilsatz“ ist überflüssig, weil im § 36a Abs. 3 letzter Teilsatz ohnehin geregelt wird, daß ein unentschuldigtes Fernbleiben zum Verlust der Wiederholungsmöglichkeit führt. Auf die Zirkelverweisung (§ 40 Abs. 1 verweist auf § 36a Abs. 3 und § 36a Abs. 3 verweist auf § 40 Abs. 1) ist aufmerksam zu machen. Auch hier wird angeregt, die Verweisung durch eine unmittelbare und ableitende Regelung zu ersetzen.

4. Zu Z 18 (§ 71 Abs. 1):

Da die Berufung im Geltungsbereich des AVG erfolgt, sollte von einer abweichenden Regelung abgesehen werden.

5. Zu Z 22 (§ 82):

Der Inkrafttretenstermin 1. April 1999 erscheint im Hinblick darauf, daß am 12. März 1999 die Begutachtungsfrist endet, als reichlich knapp bemessen. Das Problem, ob die neuen Prüfungsbestimmungen so rechtzeitig beschlossen und kundgemacht werden, daß sie zum Haupttermin des Sommersemesters bereits angewendet werden können, kann durch ein allenfalls rückwirkendes Inkrafttreten der Bestimmungen nicht gelöst werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

12. März 1999
Für den Bundeskanzler:
i.V. DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
